

**Vorlage - 0269/2010****Betreff:** Kinder in Pflegefamilien**Status:** öffentlich**Vorlage-  
Art:** Große Anfrage der FDP-  
Ratsfraktion**Anlagen:****Federführend:** FDP-Ratsfraktion**Beratungsfolge:** Ratsversammlung

20.05.2010 Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung

---

**Vorbemerkung:**

Nach Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) und der BundesArbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien musste ungefähr für die Hälfte der Kinder nach der Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden. Grund für eine erneute Fremdunterbringung sei oftmals die Praxis, Pflegekinder zu früh in die Herkunftsfamilien zurückzuführen. Wegen des dann höheren Alters komme häufig nur eine - wesentlich teurere - Heimunterbringung in Betracht.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende

**Große Anfrage**

1. Wie viele Pflegekinder gibt es in Kiel gegenwärtig in den folgenden Altersklassen
  - a. 0 bis 3 Jahre?
  - b. 4 bis 6 Jahre?
  - c. 7 bis 12 Jahre?
  - d. 13 bis 18 Jahre?
  - e. insgesamt?

Die Daten sind nach Vollzeitpflege und Inobhutnahme (§ 33 bzw. 42 SGB VIII) zu differenzieren.

2. Wie viele Pflegekinder gab es jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 in den folgenden Altersklassen
  - a. 0 bis 3 Jahre?
  - b. 4 bis 6 Jahre?
  - c. 7 bis 12 Jahre?
  - d. 13 bis 18 Jahre?
  - e. insgesamt?

Die Daten sind nach Vollzeitpflege und Inobhutnahme (§ 33 bzw. 42 SGB VIII) zu differenzieren.

3. Wie viele Kinder sind gegenwärtig in Kiel
  - a. bei Pflegeeltern untergebracht?
  - b. in Heimen untergebracht?
  
4. Wie viele Pflegekinder gab es jeweils in den Jahren 2003 bis 2009
  - a. in Heimen?
  - b. in Pflegefamilien?
  
5. Nach welchen Faktoren richtet sich der Zeitpunkt, zu dem Pflegekinder in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt werden?
  
6. Wer entscheidet darüber, ob und wann Pflegekinder in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt werden?
  
7. Welchen Einfluss hat das Pflegekind auf die Entscheidung, ob es bei Pflegeeltern oder bei seinen leiblichen Eltern lebt?
  
8. Wie werden mehrere Unterbringungen eines Pflegekinds statistisch erfasst?
  
9. Wie lang war in 2009 die Aufenthaltsdauer der Kinder - in bestehenden und beendeten Unterbringungen – in den folgenden Altersklassen bei Pflegeeltern
  - a. 0 bis 3 Jahre?
  - b. 4 bis 6 Jahre?
  - c. 7 bis 12 Jahre?
  - d. 13 bis 18 Jahre?
  - e. im Durchschnitt über alle Altersklassen?
  
10. Wie hat sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kinder bei Pflegeeltern von 2003 bis 2009 entwickelt?
  
11. Wie lang war in 2009 die Aufenthaltsdauer der Kinder folgender Altersklassen in Heimen
  - a. 0 bis 3 Jahre?
  - b. 4 bis 6 Jahre?
  - c. 7 bis 12 Jahre?
  - d. 13 bis 18 Jahre?
  - e. im Durchschnitt über alle Altersklassen?
  
12. Wie hat sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kinder in Heimen von 2003 bis 2009

entwickelt?

13. In wie vielen Fällen - absolut - musste in Kiel für Pflegekinder nach der Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden? (Angaben sind bitte für die Jahre 2003 bis 2009 zu machen)
14. In wie vielen Fällen - prozentual - musste in Kiel für Pflegekinder nach der Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden? (Angaben sind bitte für die Jahre 2003 bis 2009 zu machen)
15. In welcher Form wurden die unter 13. bzw. 14. genannten Fälle erneut untergebracht?
16. Wie wird die „Rückfallquote“, also der Prozentsatz derjenigen Kinder und Jugendlichen, für die nach Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden musste, haushaltstechnisch bewertet?
17. Werden hierfür Rückstellungen gebildet bzw. ist geplant, Rückstellungen zu bilden? Wenn nein, warum nicht?
18. Worauf führt es die Verwaltung zurück, wenn für Pflegekinder nach der Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden muss?
19. Teilt die Verwaltung die Ansicht, dass es – abgesehen von den Belastungen für die betroffenen Kinder – auch aus haushaltspolitischer Sicht negativ zu bewerten ist, Kinder vorschnell in die Herkunftsfamilien zurückzuführen, wenn dies mit dem erhöhten Risiko einer erneuten Fremdunterbringung verbunden ist? Wenn nein, warum teilt die Verwaltung diese Ansicht nicht?
20. Wie viele Kinder und Jugendliche werden gegenwärtig pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Jugendhilfe betreut?
21. Wie hat sich die unter 20. genannte Kennzahl von 2003 bis 2009 entwickelt?
22. Wie viele Unterbringungen wurden in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils
  - a. durch das Kind
  - b. durch die Eltern
  - c. durch das Jugendamt
  - d. durch Verselbständigung
  - e. durch sonstige Gründe beendet?

23. In welcher Form setzt sich die Verwaltung mit den unter 22. genannten Beendigungsgründen auseinander und welche Konsequenzen zieht sie ggf. daraus?
24. Wie und in welchem Umfang werden Hilfestellungen und Leistungen dokumentiert?
25. Wie und in welchem Umfang werden Sozialarbeiter und Betreuer bei ihrer Tätigkeit unterstützt?
26. In welcher Form erfolgt eine Perspektivplanung für die Pflegekinder?
27. Welche jeweiligen Kosten sind in den Jahren 2003 bis 2009 durch die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
  - a. in Heimen
  - b. in Pflegefamilien
  - c. insgesamt entstanden?
28. Übernimmt die Stadt Kiel die Kosten für die Unfallversicherung pro Pflegestelle?
29. Wie haben sich von 2003 bis 2009 die Kosten pro Kind für die Unterbringung
  - a. in Heimen
  - b. in Pflegefamilien entwickelt?
30. Wie hat sich von 2003 bis 2009 die Anzahl der Unterbringungstage
  - a. in Heimen
  - b. in Pflegefamilien entwickelt?
31. Gibt es eine ambulante Hilfe für die Pflegeeltern, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
32. Erfolgt eine Supervision der Pflegeeltern? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nicht, warum nicht?
33. Gibt es eine ambulante Hilfe für die Eltern, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
34. Gibt es eine ambulante Hilfe für die Pflegekinder, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
35. Gibt es eine Altersbegrenzung für Pflegeeltern? Wenn ja, wo liegt diese?

36. Gibt es gleichgeschlechtliche Pflegeeltern? Wenn nein, warum nicht?
37. Wie hoch ist die Maximalzahl der aufzunehmenden Kinder?
38. Wie ist die gesetzliche Regelung in Bezug auf Pflegeeltern mit Migrationshintergrund?
39. Wie hoch ist in der Landeshauptstadt Kiel gegenwärtig der Anteil der Pflegeeltern mit Migrationshintergrund?
40. Wie hoch ist in der Landeshauptstadt Kiel gegenwärtig der Anteil der Pflegekinder mit Migrationshintergrund?
41. Wie viele Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung sind gegenwärtig in Pflegefamilien untergebracht?
42. Werden Pflegefamilien informiert, wenn ein Missbrauch von Alkohol und/oder anderer Drogen der leiblichen Mutter des Pflegekinds während der Schwangerschaft bekannt ist und daher das Risiko einer Hirnschädigung oder einer anderen körperlichen Schädigung des Kindes besteht? Wenn nein, warum nicht?
43. Wie viele Sonderpflegestellen nach §§ 33 und 34 KJHG gibt es in Kiel?
44. Wie hoch sind die Kosten für Sonderpflege
  - a. nach § 33 KJHG
  - b. nach § 34 KJHG
  - c. insgesamt
  - d. nach Unterbringungstagen?
45. Nach welchen Kriterien werden Pflegeeltern ausgewählt und wie wird die Einhaltung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Pflegeeltern überwacht?

gez. Wolf-Dietmar Brandtner  
stv. Fraktionsvorsitzender

f. d. R. Peter Helm  
Fraktionsgeschäftsführer

**Anlage:**

**Stadtrat Möller** Kiel, 03.05.2010

**Antwort auf die Große Anfrage**

**Drucksache 0269/2010  
Kinder in Pflegefamilien**

**des Rats Herrn Wolf-Dietmar Brandtner (FDP-Ratsfraktion) vom 22.3.2010 zur Ratsversammlung am 20.05.2010**

Die zur Sitzung der Ratsversammlung am 20.05.2010 gestellte Große Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** Wie viele Pflegekinder gibt es in Kiel gegenwärtig in den folgenden Altersklassen

- a. 0 bis 3 Jahre?
- b. 4 bis 6 Jahre?
- c. 7 bis 12 Jahre?
- d. 13 bis 18 Jahre?
- e. insgesamt?

Die Daten sind nach Vollzeitpflege und Inobhutnahme (§ 33 bzw. 42 SGB VIII) zu differenzieren.

Antwort:	2010	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.03.	66	42	77	70	255
	Inobhutnahme	13	2	14	55	84

**Frage 2:** Wie viele Pflegekinder gab es jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 in den folgenden Altersklassen

- a. 0 bis 3 Jahre?
- b. 4 bis 6 Jahre?
- c. 7 bis 12 Jahre?
- d. 13 bis 18 Jahre?
- e. insgesamt?

Die Daten sind nach Vollzeitpflege und Inobhutnahme (§ 33 bzw. 42 SGB VIII) zu differenzieren.

Antwort:	2003	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	39	36	103	98	276
	Inobhutnahme	13	5	29	58	105

	2004	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	43	40	105	98	286
	Inobhutnahme	10	5	17	61	93

	2005	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	34	44	97	92	268
	Inobhutnahme	12	13	27	63	115

	2006	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	33	58	93	91	276
	Inobhutnahme	35	11	41	84	171

	2007	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	48	54	84	90	277
	Inobhutnahme	34	18	42	80	174

	2008	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	51	42	78	75	246
	Inobhutnahme	40	19	28	122	209

	2009	0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-18 Jahre	insgesamt
	Vollzeitpflege Stichtag 31.12.	63	38	78	67	247
	Inobhutnahme	50	22	39	141	252

**Frage 3:** Wie viele Kinder sind gegenwärtig in Kiel

- a. bei Pflegeeltern untergebracht?
- b. in Heimen untergebracht?

Antwort: Zu a: Am 31.03.2010 waren insgesamt 255 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien untergebracht.  
Zu b: Am 31.03.2010 waren insgesamt 204 Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht.

**Frage 4:** Wie viele Pflegekinder gab es jeweils in den Jahren 2003 bis 2009  
a. in Heimen?  
b. in Pflegefamilien?

Antwort: Zu a: in Heimen

Kinder und Jugendliche jeweils am 31.12.	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	188	177	171	179	168	156	184

Zu b: in Pflegefamilien

Kinder und Jugendliche jeweils am 31.12.	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	276	286	268	276	277	246	247

**Frage 5:** Nach welchen Faktoren richtet sich der Zeitpunkt, zu dem Pflegekinder in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt werden?

Antwort: Die gesetzliche Vorgabe im § 37 SGB VIII lautet: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“ Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeplanung werden mit den Eltern und - je nach Fallkonstellation - mit den Kindern sowie den Pflegeeltern Hilfeziele formuliert. Ist die Erreichung dieser Ziele absehbar, wird ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung die Rückführung geplant und vorbereitet. Die Rückkehr in das Elternhaus erfolgt, wenn sowohl das Kind als auch die Eltern soweit stabil sind, dass ein dauerhafter Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie zu erwarten ist.

**Frage 6:** Wer entscheidet darüber, ob und wann Pflegekinder in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt werden?

Antwort: Im Rahmen der Hilfeplanung entscheiden hierüber die Sorgeberechtigten sowie der Allgemeine Sozialdienst in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern und dem Pflegekinderdienst. Fordern die leiblichen Eltern entgegen der Empfehlung der Hilfeplanung die Rückkehr des Kindes und gefährden damit das Wohl ihres Kindes, ist das Familiengericht zu beteiligen und dieses trifft die Entscheidung.

**Frage 7:** Welchen Einfluss hat das Pflegekind auf die Entscheidung, ob es bei Pflegeeltern oder bei seinen leiblichen Eltern lebt?

Antwort: Die Kinder und Jugendlichen müssen - wie gesetzlich vorgeschrieben - ihrem Alter entsprechend an dieser Entscheidung beteiligt werden.

**Frage 8:** Wie werden mehrere Unterbringungen eines Pflegekindes statistisch erfasst?

Antwort: Diese Daten werden in der Dokumentation des Einzelfalles erfasst und im Allgemeinen Sozialdienst nicht gesamtstatistisch erhoben.

**Frage 9:** Wie lang war in 2009 die Aufenthaltsdauer der Kinder - in bestehenden und beendeten Unterbringungen – in den folgenden Alterklassen bei Pflegeeltern  
a. 0 bis 3 Jahre?

- b. 4 bis 6 Jahre?
- c. 7 bis 12 Jahre?
- d. 13 bis 18 Jahre?
- e. im Durchschnitt über alle Altersklassen?

Antwort: Bei in 2009 beendeten Vollzeitpflegen in eigener Leistungsträgerschaft sind die Belegungstage wie folgt:

0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-17 Jahre	ab 18 Jahren	durchschnittlich
157	0	1007	2639	2679	2230

Bei am 31.12.2009 bestehenden Vollzeitpflegen in eigener Leistungsträgerschaft sind die Belegungstage wie folgt:

0-3 Jahre	4-6 Jahre	7-12 Jahre	13-17 Jahre	ab 18 Jahren	durchschnittlich
435	773	1654	2178	512	1281

**Frage 10:** Wie hat sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kinder bei Pflegeeltern von 2003 bis 2009 entwickelt?

Antwort: Ausgewertet wurden die Pflegeverhältnisse (in eigener Leistungsträgerschaft), die im jeweiligen Kalenderjahr beendet wurden, in Belegungstagen.

durchschnittliche Hilfetage	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 – 3 Jahre	n.a.	441	n.a.	247	283	440	157
4 – 6 Jahre	0	541	902	281	849	429	0
7 – 12 Jahre	n.a.	1168	1247	893	620	1736	1007
13 – 17 Jahre	1347	2246	2275	2539	1604	3281	2639
ab 18 Jahren	n.a.	775	1012	2634	1461	1378	2679
durchschnittlich	n.a.	1398	1775	1677	1112	1964	2230

**Frage 11:** Wie lang war in 2009 die Aufenthaltsdauer der Kinder folgender Altersklassen in Heimen

- a. 0 bis 3 Jahre?
- b. 4 bis 6 Jahre?
- c. 7 bis 12 Jahre?
- d. 13 bis 18 Jahre?
- e. im Durchschnitt über alle Altersklassen?

Antwort: Ausgewertet wurden in Belegungstagen die Fälle der Heimerziehung (in eigener Leistungsträgerschaft), die im jeweiligen Kalenderjahr beendet wurden.

durchschnittliche Hilfetage	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
0 – 3 Jahre	0	0	0	0	0	0	0
4 – 6 Jahre	0	60	0	65	0	0	0
7 – 12 Jahre	371	153	520	99	357	910	378
13 – 17 Jahre	1172	1188	993	1054	1392	659	749
ab 18 Jahren	1533	2909	1133	2095	2067	2404	1355
durchschnittlich	1062	1177	974	1033	1278	801	925

**Frage 12:** Wie hat sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kinder in Heimen von 2003 bis 2009 entwickelt?

Antwort: Siehe Tabelle in der Antwort zu Frage 11.

**Frage** In wie vielen Fällen - absolut - musste in Kiel für Pflegekinder nach der Rückführung



**13:** zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden?  
(Angaben sind bitte für die Jahre 2003 bis 2009 zu machen)

Antwort: Diese Daten werden nicht zentral, sondern im Einzelfall erfasst. Sie könnten lediglich mit erheblichem Aufwand aus den jeweiligen Einzelfalldokumentationen ermittelt werden. Einige Vorgänge befinden sich bereits im Archiv und andere sind inzwischen auch vernichtet.

**Frage** In wie vielen Fällen - prozentual - musste in Kiel für Pflegekinder nach der Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden? (Angaben sind bitte für die Jahre 2003 bis 2009 zu machen)

**14:**

Antwort: Siehe Antwort Frage 13

**Frage** In welcher Form wurden die unter 13. bzw. 14. genannten Fälle erneut untergebracht?

**15:**

Antwort: Die Situation tritt in Kiel sehr selten auf. Der Allgemeine Sozialdienst und der Pflegekinderdienst bringen daher Kinder, die nach einer Rückkehr erneut außerhalb der Familie untergebracht werden müssen, vorzugsweise wieder in die gleiche Pflegefamilie, in der sie bereits gelebt haben. Die Bereitschaft dazu ist in den entsprechenden Pflegefamilien aufgrund der aufgebauten Bindungen und dem Interesse an dem Wohl des Kindes sehr groß.

**Frage 16:** Wie wird die „Rückfallquote“, also der Prozentsatz derjenigen Kinder und Jugendlichen, für die nach Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden musste, haushaltstechnisch bewertet?

**Antwort:** Da dieser Umstand in Kiel eher selten zu verzeichnen ist, besteht haushaltstechnisch keine Brisanz. Zudem muss sich die Hilfeplanung nach den gesetzlichen Bestimmungen am individuellen erzieherischen Bedarf der sorgeberechtigten Eltern und dem Kindeswohl ausrichten. Die Art der Hilfeleistung (beispielsweise Unterstützung im Elternhaus oder Ersetzung der Erziehung in einer Pflegefamilie) als Pflichtaufgabe der Kommune darf nicht nach finanziellen Erwägungen getroffen werden.

Eine von Außenstehenden als „Scheitern“ bewertete Rückführung hat vielfach jedoch mitunter durchaus einen positiven Effekt: Die Erfahrungen zeigen, dass ein erneuter Versuch in der Herkunftsfamilie für die Familie eine hohe Bedeutung hat. Die Familienmitglieder können nach dieser Klärung eher eine erneute Hilfe annehmen, so dass die Kinder ohne größere Loyalitätskonflikte in der Pflegefamilie (weiter-)leben können.

**Frage 17:** Werden hierfür Rückstellungen gebildet bzw. ist geplant, Rückstellungen zu bilden? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:** Es werden keine Rückstellungen gebildet. Rückstellungen dürfen nach § 24 GemHVO-Doppik nur für die dort vorgesehenen Anlässe gebildet werden (Pensionsrückstellung, Beihilferückstellung etc.). Rückstellungen für Sozialleistungen sind dort nicht genannt. Sonstige in § 24 GemHVO-Doppik nicht genannte Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

**Frage 18:** Worauf führt es die Verwaltung zurück, wenn für Pflegekinder nach der Rückführung zu den leiblichen Eltern erneut eine Fremdunterbringung beschlossen werden muss?

**Antwort:** In diesen Fällen gelingt es Eltern – trotz professioneller Unterstützung – nicht, auf Dauer eine Veränderung ihres Erziehungsverhaltens zu zeigen bzw. sie sind nicht in der Lage, entsprechend auf Dauer eine Unterstützung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung zu akzeptieren.

**Frage 19:** Teilt die Verwaltung die Ansicht, dass es – abgesehen von den Belastungen für die betroffenen Kinder – auch aus haushaltspolitischer Sicht negativ zu bewerten ist, Kinder vorschnell in die Herkunftsfamilien zurückzuführen, wenn dies mit dem erhöhten Risiko einer erneuten Fremdunterbringung verbunden ist? Wenn nein, warum teilt die Verwaltung diese Ansicht nicht?

**Antwort:** Rückführungen von Kindern in die Herkunftsfamilien sind in Einzelfällen wegen der besonderen Belastungen für die betroffenen Kinder seitens des Allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderdienstes immer gut vorzubereiten und nicht vorschnell durchzuführen. Es gibt dafür ein sehr strukturiertes, standardisiertes Verfahren, an dem mehrere Fachkräfte neben der Einbeziehung der Betroffenen beteiligt sind.

Die eher seltenen überstürzten Rückführungen sind auf Initiativen von Eltern, Kindern oder Pflegeeltern zurückzuführen, in denen das Familiengericht noch kein Handlungserfordernis sieht. Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass in der Folge regelmäßig ein weiterer - möglicherweise erhöhter - Bedarf an Erziehungshilfen entsteht.

**Frage 20:** Wie viele Kinder und Jugendliche werden gegenwärtig pro Mitarbeiterin und

Mitarbeiter der Jugendhilfe betreut?

**Antwort:** Es werden gegenwärtig sowohl im Allgemeinen Sozialdienst als auch im Pflegekinderdienst etwa 40 Kinder bzw. Pflegekinder pro sozialpädagogischer Fachkraft betreut.

**Frage 21:** Wie hat sich die unter 20. genannte Kennzahl von 2003 bis 2009 entwickelt?

**Antwort:** Die Zahl der Betreuungen blieb in den genannten Jahren in beiden Diensten stabil zwischen 35 und 40 Betreuungsverhältnissen je Vollzeitplanstelle.

Wie viele Unterbringungen wurden in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils

**Frage 22:**

- durch das Kind
- durch die Eltern
- durch das Jugendamt
- durch Verselbständigung
- durch sonstige Gründe beendet?

**Antwort:** Diese Daten werden für interne Steuerungszwecke nicht erhoben.

**Frage 23:** In welcher Form setzt sich die Verwaltung mit den unter 22. genannten Beendigungsgründen auseinander und welche Konsequenzen zieht sie ggf. daraus?

**Antwort:** Eine Auseinandersetzung mit den Gründen für die Beendigung einer Hilfe erfolgt im Einzelfall. Erfolgreiche oder schwierige Rückführungen bzw. Beendigungen von Hilfen werden nach Bedarf im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII begleitet.

**Frage 24:** Wie und in welchem Umfang werden Hilfgewährungen und Leistungen dokumentiert?

**Antwort:** Der Allgemeine Sozialdienst dokumentiert die Ergebnisse und Grundlagen seiner Hilfeentscheidungen: Im Falle einer Pflegestellenunterbringung sind dies die Dauer der Unterbringung, die Ziele der Hilfe bzw. die Auflagen und Aufträge, die durch die Eltern zu erfüllen sind. Zudem wird dokumentiert, ob eine Rückführung der Kinder realistisch ist und angestrebt wird. Der Verlauf der Hilfe wird durch den Allgemeinen Sozialdienst im Rahmen der Hilfeplanung für alle Beteiligten dokumentiert. Ist eine Hilfe auf Dauer angelegt, erfolgen die Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten je nach Bedarf in Abständen von 6-12 Monaten. Der Pflegekinderdienst berichtet regelmäßig schriftlich über die Entwicklung des Pflegekindes.

**Frage 25:** Wie und in welchem Umfang werden Sozialarbeiter und Betreuer bei ihrer Tätigkeit unterstützt?

**Antwort:** Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderdienstes arbeiten in Teams zur gegenseitigen Unterstützung und Entscheidungsfindung im Rahmen der kollegialen Beratung. Die jeweiligen Leitungskräfte leisten fachliche Beratung und Unterstützung und üben die Fürsorgepflicht im Rahmen der städtischen Vorgaben aus. Den Fachkräften beider Dienste stehen das umfangreiche Fortbildungsangebot der Landeshauptstadt sowie externer Möglichkeiten zur Verfügung. Im Pflegekinderdienst nehmen die Fachkräfte regelmäßig an Fallsupervision teil. Verbindliche Standards in beiden Diensten geben eine klare Orientierung vor.

**Frage 26:** In welcher Form erfolgt eine Perspektivplanung für die Pflegekinder?

**Antwort:** Die Perspektivplanung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung unter Beteiligung der

Eltern, der Pflegeeltern, des Pflegekinderdienstes und (je nach Alter und Entwicklungsstand) des Pflegekindes. Andere Bezugspersonen (zum Beispiel Lehrkräfte, psychologische Fachkräfte) können nach Bedarf beteiligt werden.

- Frage 27:** Welche jeweiligen Kosten sind in den Jahren 2003 bis 2009 durch die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
- in Heimen
  - in Pflegefamilien
  - insgesamt entstanden?

Antwort: \* Aufgrund der Umstellung zur doppelten Haushaltsführung wurden im Jahre 2009 Zahlungen verbucht, die dem Haushaltsjahr 2008 zuzurechnen sind. Somit ist für die Jahre 2007 bis 2009 mit den folgenden Angaben kein direkter Vergleich möglich.

Art der Hilfe	2003	2004	2005	2006	2007	2008*	2009*
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Vollzeitpflege	4.202	4.381	4.465	4.698	4.701	4.737	5.653
Heimerziehung	8.644	7.1120	7.163	7.044	7.090	5.981	6.735
gesamt	12.847	11.502	11.629	11.741	11.790	10.718	12.389

- Frage 28:** Übernimmt die Stadt Kiel die Kosten für die Unfallversicherung pro Pflegestelle?

Antwort: Ja.

- Frage 29:** Wie haben sich von 2003 bis 2009 die Kosten pro Kind für die Unterbringung
- in Heimen
  - in Pflegefamilien entwickelt?

Antwort: Kosten pro Kind/Jugendlicher wurden wie folgt ermittelt: Gesamtaufwendungen pro Jahr dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Kinder und Jugendlicher pro Jahr.

\* Aufgrund der Umstellung zur doppelten Haushaltsführung wurden im Jahre 2009 Zahlungen verbucht, die dem Haushaltsjahr 2008 zuzurechnen sind. Somit ist für die Jahre 2007 bis 2009 mit den folgenden Angaben kein direkter Vergleich möglich.

Art der Hilfe	2003	2004	2005	2006	2007	2008*	2009*
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Vollzeitpflege	18,7	19,2	18,8	19,8	19,9	21,1	25,82
Heimerziehung	41,4	36,9	41,4	39,6	39,4	27,3	40,6

- Frage 30:** Wie hat sich von 2003 bis 2009 die Anzahl der Unterbringungstage
- in Heimen für die Jahre 2003 bis 2009
  - in Pflegefamilien entwickelt?

Antwort:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Vollzeitpflege	n.a.	1398	1775	1677	1112	1964	2230
Heimerziehung	1062	1177	974	1033	1278	801	

**Frage 31:** Gibt es eine ambulante Hilfe für die Pflegeeltern, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Antwort: Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung haben nur Sorgeberechtigte Anspruch auf Leistungen, insofern besteht keine Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Erziehungshilfen für Pflegeeltern. Pflegeeltern haben jedoch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst. Reicht diese Unterstützung in kritischen Pflegeverhältnissen nicht aus, wird in einzelnen Betreuungen selbstverständlich zusätzliche Hilfe - je nach Bedarf - zur Verfügung gestellt.

**Frage 32:** Erfolgt eine Supervision der Pflegeeltern? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort: Ja. Die Erziehungsberatung der Landeshauptstadt im Amt für Familie und Soziales bietet Supervision für Pflegeeltern an. Auf Wunsch und bei Bedarf organisiert der Pflegekinderdienst auch Einzelsupervision für Pflegeeltern.

**Frage 33:** Gibt es eine ambulante Hilfe für die Eltern, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Antwort: Es gibt ambulante Hilfen für leibliche Eltern etwa dann, wenn zur Vorbereitung der Rückkehr eines Kindes eine Unterstützung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung ein Bedarf besteht. Ein weiterer Grund für eine Hilfebewilligung ist, dass Eltern lernen, mit der neuen Situation umzugehen und die Trennung von ihrem Kind (eventuell auf Dauer) zu akzeptieren. Zudem gibt es eine so genannte „Rückführungsgruppe“, in der Eltern, deren Kinder fremduntergebracht sind, unterstützt werden, erforderliche Veränderungen als Voraussetzung einer Rückkehr ihrer Kinder umzusetzen. Diese Hilfen werden nach § 31 SGB VIII als sozialpädagogische Familienhilfe, als systemische Familienberatung oder als Soziale Gruppenangebot geleistet.

**Frage 34:** Gibt es eine ambulante Hilfe für die Pflegekinder, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Antwort: Bei besonderen Bedarfen der Pflegekinder sind zusätzliche ambulante Hilfen für Pflegekinder denkbar, etwa im Rahmen des § 30 SGB VIII als Erziehungsbeistandschaft. Voraussetzung ist hier stets auch ein Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung. Häufiger werden zusätzliche Bedarfe im Rahmen des so genannten Erzieherischen Mehrbedarfes nach § 33 SGB VIII geleistet. In dieser Form sind sowohl Geld- als auch Sach- bzw. Dienstleistungen ohne Antrag der leiblichen Eltern möglich.

**Frage 35:** Gibt es eine Altersbegrenzung für Pflegeeltern? Wenn ja, wo liegt diese?

Antwort: Es gibt keine gesetzlich festgelegte Altersgrenze. Der Altersabstand der Pflegeeltern zu den Pflegekindern sollte jedoch einem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand entsprechen. Der Pflegekinderdienst orientiert sich - wie andere Pflegekinderdienste auch - an einem Altersabstand von maximal 40-45 Jahren für Vollzeitpflegeverhältnisse. Bei anderen Pflegeverhältnissen (zum Beispiel von kürzerer Dauer) und bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann davon abgewichen werden.

**Frage 36:** Gibt es gleichgeschlechtliche Pflegeeltern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Ja.

**Frage 37:** Wie hoch ist die Maximalzahl der aufzunehmenden Kinder?

Antwort: 3 Kinder

**Frage 38:** Wie ist die gesetzliche Regelung in Bezug auf Pflegeeltern mit Migrationshintergrund?

Antwort: Es gibt keine gesetzliche Regelung in Bezug auf Pflegeeltern mit Migrationshintergrund.

**Frage 39:** Wie hoch ist in der Landeshauptstadt Kiel gegenwärtig der Anteil der Pflegeeltern mit Migrationshintergrund?

Antwort: Der Anteil beträgt 2,0 %.

**Frage 40:** Wie hoch ist in der Landeshauptstadt Kiel gegenwärtig der Anteil der Pflegekinder mit Migrationshintergrund?

Antwort: Der Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund beträgt gegenwärtig 10,5%.

**Frage 41:** Wie viele Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung sind gegenwärtig in Pflegefamilien untergebracht?

Antwort: Gegenwärtig sind 17 Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, 5 mit körperlicher Behinderung und ein Kind mit geistig-körperlicher Behinderung in Pflegefamilien untergebracht.

**Frage 42:** Werden Pflegefamilien informiert, wenn ein Missbrauch von Alkohol und/oder anderer Drogen der leiblichen Mutter des Pflegekinds während der Schwangerschaft bekannt ist und daher das Risiko einer Hirnschädigung oder einer anderen körperlichen Schädigung des Kindes besteht? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Ja.

**Frage 43:** Wie viele Sonderpflegestellen nach §§ 33 und 34 KJHG gibt es in Kiel?

Antwort: Die Hilfeform „Sonderpflege“ wurde 2004 durch eine flexible Gewährung von so genanntem „Erzieherischem Mehrbedarf“ bei Vollzeitpflege ersetzt. Durch den Erzieherischen Mehrbedarf kann je nach Erfordernis im Einzelfall mit Sach-, Geld- oder Dienstleistungen das Pflegeverhältnis angemessen unterstützt werden. Es gibt derzeit für 65 Pflegekinder eine Mehrbedarfsgewährung, davon 50 in eigener Leistungsträgerschaft. Zusätzlich haben noch 12 Sonderpflegestellen nach § 33 SGB VIII mit 14 Kindern so genannten Bestandsschutz, bis die Hilfen beendet sind: 10 davon in eigener Leistungsträgerschaft. Sonderpflegestellen nach § 34 SGB VIII gibt es in Kiel nicht.

Wie hoch sind die Kosten für Sonderpflege

**Frage 44:**

- a. nach § 33 KJHG
- b. nach § 34 KJHG
- c. insgesamt
- d. nach Unterbringungstagen?

Antwort:

Zu a: Das Pflegegeld beträgt zwischen 635,- und 796,-€ zzgl. einem erzieherischen Mehrbedarf von 150,- bis 450,-€/mtl.

Zu b: siehe Frage 43 - Entfällt, da es keine Sonderpflege nach § 34 SGB VIII gibt.

Zu c: Die Kosten des Erzieherischen Mehrbedarfs betragen im Jahr 2009 für die Pflegekinder in Kiel 243.000,- €.

Zu d: Die Kosten des Erzieherischen Mehrbedarfs betragen durchschnittlich 11,70 €/Unterbringungstag.

**Frage 45:** Nach welchen Kriterien werden Pflegeeltern ausgewählt und wie wird die Einhaltung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Pflegeeltern überwacht?

**Antwort:** Pflegeeltern müssen grundsätzlich geeignet sein, ein Pflegekind aufzunehmen und zu versorgen. Ihre allgemeine Eignung wird anhand folgender Kriterien geprüft: körperliche und psychische Gesundheit, keine Vorstrafen, Stabilität in der Beziehung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, ausreichende räumliche und zeitliche Ressourcen, eine förderliche Erziehungshaltung, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und der Hilfeplanung. Die individuelle Eignung für das einzelne Pflegekind wird bei der Bewerbung und vor einer Vermittlung geprüft. Während der Betreuung des Pflegeverhältnisses durch den Pflegekinderdienst erfolgt eine Überprüfung durch engen Kontakt zur Pflegefamilie in Form von Hausbesuchen und in der Hilfeplanung. Alle fünf Jahre wird ein Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII zur Überprüfung der Straffreiheit angefordert.

Adolf-Martin Möller  
Stadtrat

Online-Version dieser Seite: <http://10.1.4.22/allrisnetai/vo020.asp?VOLFDNR=12626>